

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 14.11.2017
AZ.: IV/60.1-bei

WP 14-20 SV 60/044

Beschlussvorlage

Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Stadt Hilden

29.11.2017
13.12.2017

Vorberatung
Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Haupt- und Finanzausschuss

29.11.2017

einstimmig beschlossen

Rat der Stadt Hilden

13.12.2017

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 2: Satzung

Anlage 3: Synopse

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2018. Außerdem beschließt er die Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2018 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017 mit folgenden Gebührensätzen:

Schmutzwassergebühren	Gebühr 2017	Gebühr 2018
Schmutzwasserentsorgung inkl. Reinigung je cbm	1,66 Euro	1,79 Euro
Schmutzwasserentsorgung ohne Reinigung je cbm	0,82 Euro	0,83 Euro

Niederschlagswassergebühr	Gebühr 2016	Gebühr 2017
Niederschlagswassergebühr je qm	0,76 Euro	0,81 Euro

Erläuterungen und Begründungen:**1. Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das Jahr 2018**

1. Neue Kostenträgerstruktur

Für die zu berechnenden Tarife wurden die unter Pkt. 1.1 bis 1.3 genannten Hauptkostenträger gebildet. Diesen Hauptkostenträgern nicht direkt zuzuordnende Kosten werden über Vorkostenträger mittels unterschiedlicher Umlageschlüssel verteilt. Bei der Schmutzwasserentsorgung erfolgt eine differenzierte Veranlagung, da ein Teil der Anschlussnehmer für die Abwasserreinigung Beiträge direkt an den Bergisch Rheinischen Wasserverband (BRW) zahlt. Dieser Sachverhalt wurde in der Vergangenheit bereits durch die separat ausgewiesenen Gebührenbestandteile „Abwasserreinigungsgebühr“ und „Abwasserabfuhrgebühr“ dargestellt. Als weiterer Kostenträger der Stadtentwässerung fungiert die Niederschlagswasserentsorgung.

1.1. Schmutzwasserentsorgung inkl. Reinigung

In diesem Tarif werden die Kosten für die Abwasserreinigung i. H. v. 2.762.400 € und die anteiligen Kosten der Schmutzwasserentsorgung inklusive der Unterdeckung aus Vorjahren berücksichtigt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 5.125.200 €. Als Verbrauch ist eine Menge von 2.864.000 cbm zugrunde zu legen. Die Gebühr steigt um 0,13 € von 1,66 € auf 1,79 € (+7,80 %)

1.2. Schmutzwasserentsorgung ohne Reinigung

In diesem Tarif werden nur die anteiligen Kosten der Schmutzwasserentsorgung inklusive der Unterdeckung aus Vorjahren berücksichtigt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 242.550,01 €. Als Verbrauch ist eine Menge von 294.000 cbm zugrunde zu legen. Die Gebühr steigt um 0,01 € von 0,82 € auf 0,83 € (+1,22 %)

1.3. Niederschlagswasser

In diesem Tarif werden nur die anteiligen Kosten der Niederschlagswasserentsorgung inklusive der Unterdeckung aus Vorjahren berücksichtigt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4.281.219,54 €. Als Fläche sind 5.287.000 qm zugrunde zu legen. Die Gebühr steigt um 0,05 € von 0,76 € auf 0,81 € (+6,55 %). Der vom städtischen Haushalt zu tragende Anteil für die Straßenentwässerung beträgt 1.182.254,69 €.

2. Wichtigste Faktoren für die Gebührenerhöhungen

2.1. Rückläufiger Ertrag aus zu aktivierenden Eigenleistungen

Aufgrund der erwarteten sinkenden Tätigkeit im Rahmen von Bauleitungen wird der Ansatz der zu aktivierenden Eigenleistungen um 31.200 € auf 71.600 € reduziert.

2.2. Höherer Geschäftsaufwand

Insbesondere aufgrund höherer Beiträge an den Bergisch Rheinischen Wasserverband (BRW) steigen die Geschäftskosten um 117.188 € auf 3.624.910 €.

2.3. Kalkulatorische Kosten

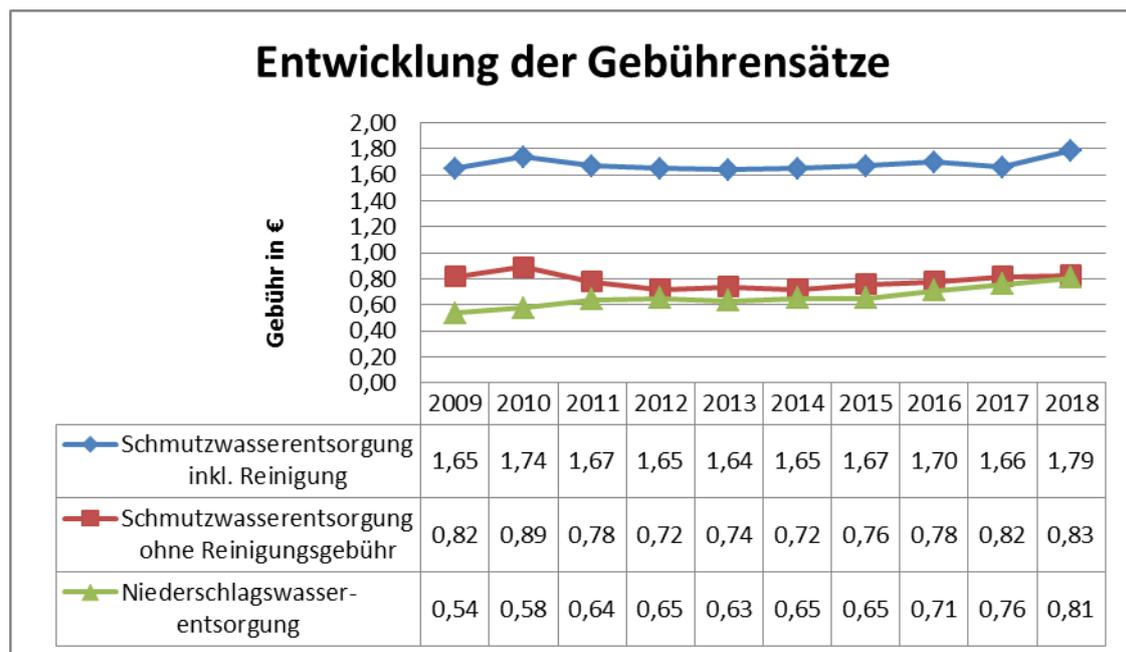
Bei den kalkulatorischen Kosten ist auch auf Basis des steigenden Baupreisindex von einer Steigerung in Höhe von 172.360 € auf 4.464.000 € auszugehen.

2.4. Sinkende Verbrauchsmenge

Aufgrund der Prognosen ist von einer um 129.300 cbm verringerten Verbrauchsmenge in Höhe von insgesamt 3.158.000 cbm auszugehen.

3. Entwicklung der Gebühren seit 2009

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der kalkulierten Gebühren seit 2009:



2. Neufassung der Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden

Die v. g. Satzung basiert bisher auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW aus dem Jahr 2013. Seitdem erfolgte, abgesehen von den Anpassungen der Gebührensätze, lediglich zum 01.01.2016 eine weitere Anpassung aufgrund geänderter Rechtsprechung. Am Ende des Jahres 2016 erschien eine überarbeitete Mustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW, welche die o. g. geänderte Rechtsprechung als auch die Änderungen des Landeswassergesetzes NRW berücksichtigt.

Darüber hinaus empfiehlt der Städte- und Gemeindebund NRW zur datenschutzrechtlichen Klärstellung eine Satzungsregelung zur Datenübernahme, Datenspeicherung und Datennutzung (siehe § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 6).

Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden.

Gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht- aufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
------------------------	--------------------------

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
------------------------	--------------------------

Finanzierung/Vermerk Kämmerer
Gesehen Klausgrete

Gebührenbedarfsberechnung

für das Jahr 2018

mit Erläuterungsbericht

für die Stadtentwässerung



Inhaltsverzeichnis

A. Aufgabenstellung	3
B. Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung	3
C. Grundlagen der Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung in Hilden	3
1) Allgemeines	3
2) Kostenträgerstruktur	3
3) Umlageschlüssel	4
4) Straßenoberflächenentwässerung	4
5) Zu neutralisierende Aufwendungen und Erträge	4
6) Prognostizierte Schmutzwasserverbrauchsmenge	4
D. Statistische Daten	4
1) Entwicklung der Gesamtkosten 2009 – 2018.....	4
2) Entwicklung der Gebührensätze	5
3) Entwicklung der Betriebsergebnisse	5
4) Vergleich der aktuellen Gebührensätze im Kreis Mettmann (2017).....	6
5) Die preiswertesten Kommunen in 2017 in NRW (< 450,00 Euro).....	6
E. Übersicht Gebührenbedarfsberechnung 2018	7
1) Ergebnisübersicht.....	7
2) Darstellung der Kostenstruktur für die Wirtschaftsrechnung der Stadtentwässerung	8
F. Kostengruppen und Erlöse	8
1) Personal 302.032 € (Vorjahr 471.930 €).....	8
2) Sach- u. Dienstleistungen 537.680 € (Vorjahr 581.680 €).....	8
3) Transferaufwendungen 124.000 € (Vorjahr 5.000 €).....	8
4) Geschäftsaufwand 3.624.910 € (Vorjahr 3.820.941 €).....	9
5) Kalkulatorische Kosten 4.464.000 € (Vorjahr 4.296.727 €).....	9
5.1) Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen	9
5.2) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung	10
6) Interne Leistungsverrechnungen 495.380 € (Vorjahr 262.470 €)	10
7) Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse 199.406 € (Vorjahr 182.691 €).....	10
8) Erträge	11
G. Ausblick für die weitere Entwicklung der Gebühren für die Stadtentwässerung	11
H. Kalkulationsschema / BAB zur Gebührenbedarfsberechnung 2018	11



A. Aufgabenstellung

Der Stadt Hilden obliegt die Abwasserbeseitigung im gesamten Stadtgebiet. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt im Sachgebiet „66.2 Stadtentwässerung“. Zu differenzieren sind bei der Abwasserbeseitigung die Schmutzwasserentsorgung der an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke, die Niederschlagswasserentsorgung sowie die Abfuhr aus Kleinkläranlagen und ausfahrbaren Gruben. Diesem Sachverhalt wird in der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung Rechnung getragen.

B. Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung

Für die folgenden Kostenträger wurden die Gebühren berechnet:

Kostenträger	Bezeichnung	Tarif	Veränderung	
		in €	in €	in %
1103020110	Schmutzwasserentsorgung inkl. Reinigung	1,79	+0,13	+7,80 %
1103020120	Schmutzwasserentsorgung ohne Reinigungsgebühr	0,83	+0,01	+1,22 %
1103020210	Niederschlagswasserentsorgung	0,81	+0,05	+6,55 %
1103020310	Entsorgung Kleinkläranlagen	24,92	+0,32	+1,29 %
1103020320	Entsorgung ausfahrbare Gruben	23,00	+0,30	+1,33 %

C. Grundlagen der Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung in Hilden

1) Allgemeines

Um die technischen Möglichkeiten weitestgehend auszuschöpfen, werden die Gebührenbedarfsberechnung sowie die Nachkalkulation ab dem Jahr 2018 mit der im Einsatz befindlichen Finanzsoftware „Infoma Newsystem“ durchgeführt.

Dies ermöglicht im Zuge der Gebührenbedarfsberechnung die unmittelbare Verwendung der im Rahmen der Haushaltsplanung verarbeiteten Daten, einschließlich der per Schnittstelle einfließenden Personalkosten. Für die durchzuführende Nachkalkulation kann direkt auf die Kontensalden des Jahresergebnisses je Kostenträger zugegriffen werden. Durch die mit der Umstrukturierung einhergehende Differenzierung im Buchungsgeschäft werden außerdem die unterjährigen Steuerungsmöglichkeiten sowie die Transparenz verbessert.

2) Kostenträgerstruktur

Für die zu berechnenden Tarife wurden die unter B genannten Hauptkostenträger gebildet. Diesen Hauptkostenträgern nicht direkt zuzuordnende Kosten werden über Vorkostenträger (Vgl. Matrix auf Seiten 12-15) mittels unterschiedlicher Umlageschlüssel verteilt. Bei der Schmutzwasserentsorgung erfolgt eine differenzierte Veranlagung, da ein Teil der Anschlussnehmer für die Abwasserreinigung Beiträge direkt an den Bergisch Rheinischen Wasserverband (BRW) zahlt. Dieser Sachverhalt wurde in der Vergangenheit bereits durch die separat ausgewiesenen Gebührenbestandteile „Abwasserreinigungsgebühr“ und „Abwasserableitungsgebühr“ dargestellt.

Als weiterer Kostenträger der Stadtentwässerung fungiert die Niederschlagswasserentsorgung.

Die Kostenträger der Grundstücksentwässerung wurden zum Zwecke der Plausibilisierung in die Gebührenbedarfsberechnung integriert. Im folgenden Erläuterungsteil bleiben diese Positionen zur besseren Vergleichbarkeit allerdings unberücksichtigt.



3) Umlageschlüssel

Mit den folgenden Umlageschlüsseln wird eine sachgerechte Verteilung der verschiedenen indirekten Kosten vorgenommen:

- Netzlänge der verschiedenen Kanalarten in Metern
- Tatsächliche Anteile der Ist-Kosten in den vergangenen 3 Jahren
- 2-Kanal-Methode / fiktives Trennsystem für Mischwasserbauwerke

4) Straßenoberflächenentwässerung

Der Betrag für die Straßenoberflächenentwässerung ergibt sich aus der errechneten Niederschlagswassergebühr und der zu berücksichtigenden Fläche. Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich dieser Betrag um ca. 72.400,00 € auf rd. 1.182.000,00 €. Der Ausweis erfolgt nunmehr informatorisch als „Kosten öffentliches Interesse“ unterhalb der Gebührenbedarfsberechnung.

5) Zu neutralisierende Aufwendungen und Erträge

Zu den Aufwendungen und Erträgen, die nicht der Leistungserbringung dienen und somit auch nicht gem. §6 KAG ansatzfähig sind, zählen u. a. im Zuge der Erstellung von Hausanschlüssen entstehende anteilige Personal-, Geschäfts- und Transferaufwendungen. Auf der Ertragsseite betrifft dies die aus den Transferaufwendungen resultierenden Erträge (120.000 €) und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen.

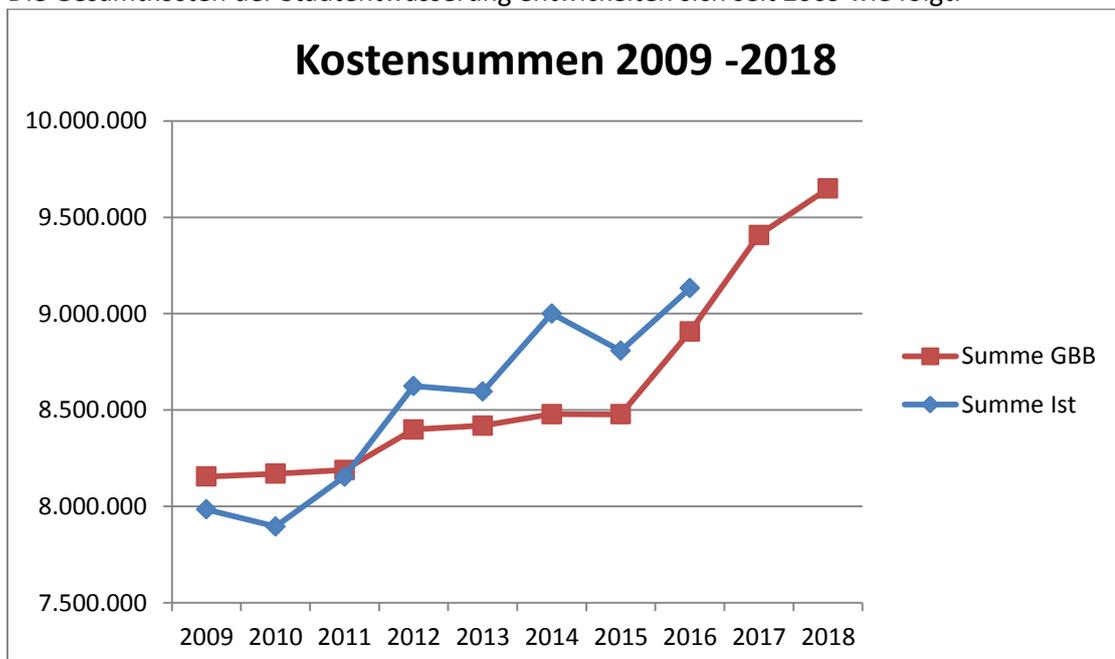
6) Prognostizierte Schmutzwasserverbrauchsmenge

Auf Basis vorliegender Unterlagen ist für die Gebührenbedarfsberechnung von einer Schmutzwassermenge von insgesamt 3.158.000 m³ auszugehen (Vorjahr 3.287.300 m³).

D. Statistische Daten

1) Entwicklung der Gesamtkosten 2009 – 2018

Die Gesamtkosten der Stadtentwässerung entwickelten sich seit 2009 wie folgt:

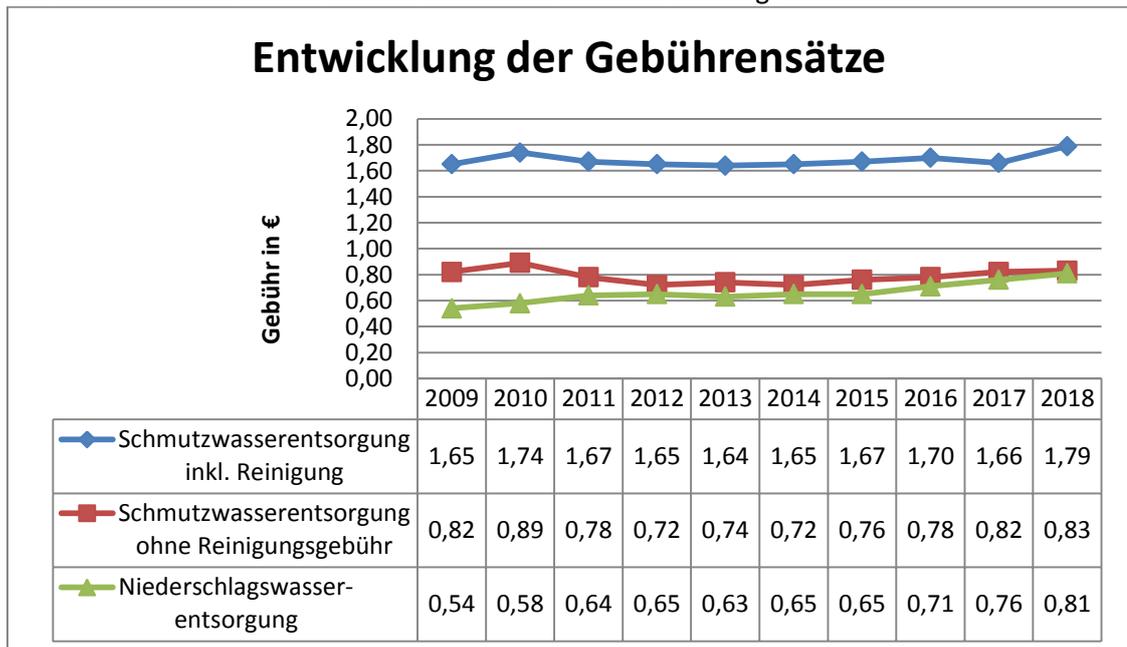


Von dem Jahr 2009 bis zum Jahr 2016 sind die Ist-Kosten von 7.984.412,00 € auf 9.131.683,00 € um mehr als eine Million Euro gestiegen. Es ist außerdem zu erkennen, dass von 2012 bis 2016 die Planwerte nicht auskömmlich waren. In den Jahren 2017 und 2018 wurde deshalb eine Steigerung der Aufwendungen eingeplant.



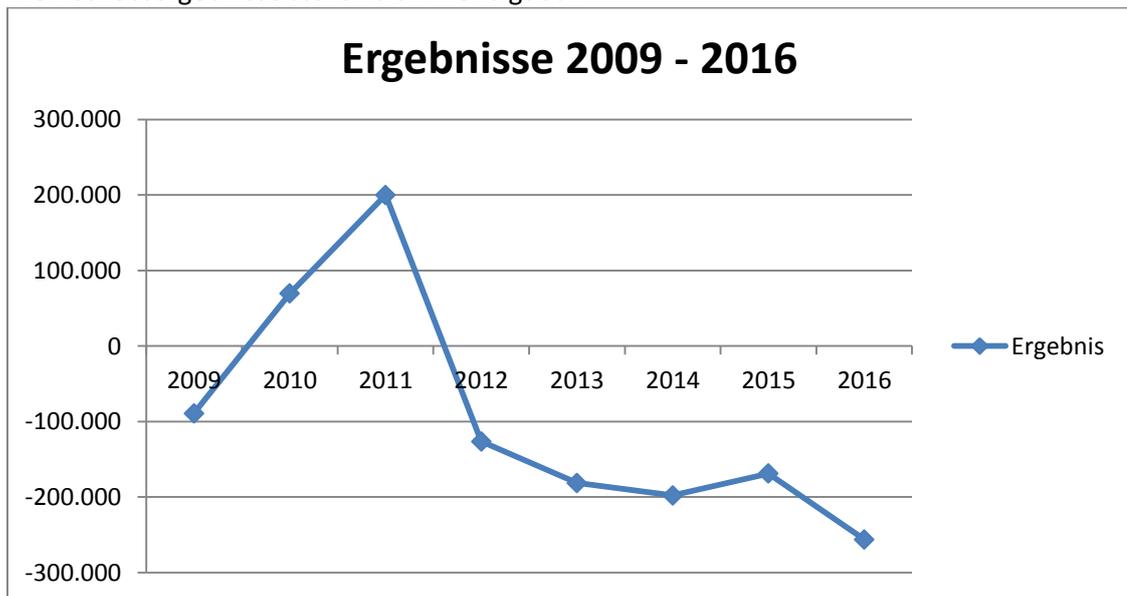
2) Entwicklung der Gebührensätze

Die verschiedenen Gebührensätze haben sich seit 2009 wie folgt entwickelt:



3) Entwicklung der Betriebsergebnisse

Die Betriebsergebnisse stellen sich wie folgt dar:



Einhergehend mit der Entwicklung der Gesamtkosten waren von 2012 bis 2016 die jeweiligen Jahresergebnisse negativ. Die Ergebnisse aus den Jahren 2014 bis 2016 finden in dieser Gebührenbedarfsberechnung Berücksichtigung (Siehe Punkt F.7).



4) Vergleich der aktuellen Gebührensätze im Kreis Mettmann (2017)

Die folgende Aufstellung zeigt die Gebührensätze für Schmutzwasser je cbm Frischwasserverbrauch und für Niederschlagswasser je qm versiegelte Fläche. Außerdem wird die jährliche Belastung eines Musterhaushaltes dargestellt. Die Belastung eines entsprechenden Haushaltes in Hilden ist demnach derzeit am günstigsten. (Quelle Bund der Steuerzahler NRW)

Kommune	Schmutzwasser	Regenwasser	Summe Musterhaushalt*
Stadt Erkrath	2,14 €	1,06 €	565,80 €
Stadt Haan	2,20 €	0,67 €	527,10 €
Stadt Heiligenhaus	2,82 €	1,06 €	701,80 €
Stadt Hilden	1,66 €	0,76 €	430,80 €
Stadt Langenfeld (Rheinland)	2,04 €	0,64 €	491,20 €
Stadt Mettmann	2,99 €	1,19 €	752,70 €
Stadt Monheim am Rhein	2,56 €	1,55 €	713,50 €
Stadt Ratingen	2,00 €	0,91 €	518,30 €
Stadt Velbert	2,70 €	1,65 €	754,50 €
Stadt Wülfrath	2,51 €	1,28 €	668,40 €

*Musterhaushalt:

200 Kubikmeter Frischwasserverbrauch, 130 Quadratmeter versiegelte Fläche

Durch die neuen Tarife ergibt sich für 2018 immer noch die niedrigste Summe:

Stadt Hilden 2018	1,79 €	0,81 €	463,18 €
--------------------------	---------------	---------------	-----------------

5) Die preiswertesten Kommunen in 2017 in NRW (< 450,00 Euro)

Im Vergleich mit allen Kommunen in NRW liegt die Stadt Hilden im Jahr 2017 auf dem 9. Platz.

Kommune	Kreis	Regierungsbezirk	Preis
1. Gemeinde Reken	Kreis Borken	Reg.-Bez. Münster	246,50 €
2. Gemeinde Mettingen	Kreis Steinfurt	Reg.-Bez. Münster	318,00 €
3. Gemeinde Velen	Kreis Borken	Reg.-Bez. Münster	327,30 €
4. Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	Kreis Gütersloh	Reg.-Bez. Detmold	336,10 €
5. Gemeinde Raesfeld	Kreis Borken	Reg.-Bez. Münster	338,00 €
6. Stadt Verl	Kreis Gütersloh	Reg.-Bez. Detmold	357,80 €
7. Gemeinde Hövelhof	Kreis Paderborn	Reg.-Bez. Detmold	389,50 €
8. Stadt Erftstadt	Rhein-Erft-Kreis	Reg.-Bez. Köln	416,30 €
9. Stadt Hilden	Kreis Mettmann	Reg.-Bez. Düsseldorf	430,80 €
10. Stadt Düsseldorf	kreisfrei	Reg.-Bez. Düsseldorf	431,40 €
11. Gemeinde Nottuln	Kreis Coesfeld	Reg.-Bez. Münster	446,20 €
12. Stadt Halle	Kreis Gütersloh	Reg.-Bez. Detmold	447,50 €



E. Übersicht Gebührenbedarfsberechnung 2018

1) Ergebnisübersicht

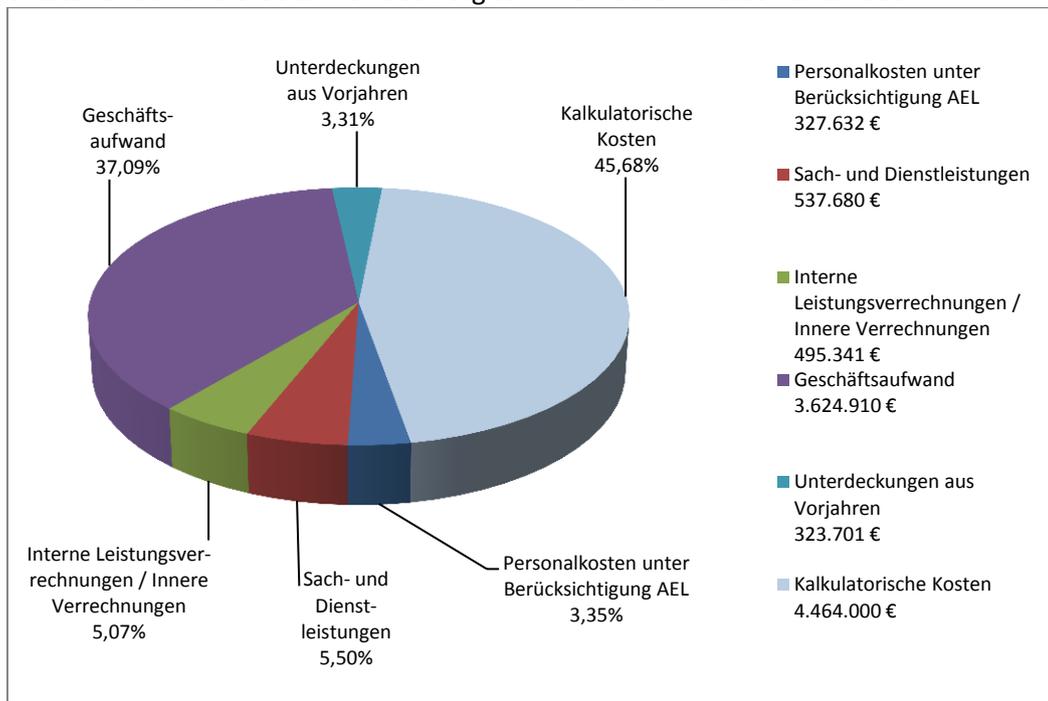
In der folgenden Übersicht werden die Gebührenbedarfsberechnungen 2017 und 2018 sowie das Ergebnis 2016 gegenüber gestellt. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit wurden die Erträge aus der Straßenoberflächenentwässerung für die Jahre 2016 und 2017 eliminiert (siehe C.4).

Auf den darauf folgenden Seiten werden einzelne Positionen näher erläutert.

Positions- bezeichnung	Ansatz 2018			Vgl. GBB 2017		Vgl. Ergebnis 2016	
	Abwasser- beseitigung gesamt	davon für Stadtentwäs- serung nicht relevant	Wirtschafts- rechnung Stadtent- wässerung	2017	Verän- derung 2018	2016	Verän- derung 2018
Personalkosten	498.415	99.183	399.232	511.757	+112.525	577.972	+178.740
aktivierte Eigenleistungen	-71.600	0	-71.600	-102.800	-31.200	-57.490	+14.110
Personalkosten unter Berück- sichtigung AEL	426.815	99.183	327.632	408.957	+81.325	520.482	+192.850
Sach- und Dienstlei- stungen	537.680	0	537.680	642.680	+105.000,00	506.558	-31.122
Transferaufwand	124.000	124.000	0	0	0	0	0
Geschäfts- aufwand	3.626.315	1.405	3.624.910	3.507.722	-117.188	3.574.900	-50.010
Kalkulatorische Kosten	4.464.000	0	4.464.000	4.291.640	-172.360	4.073.656	-390.344
Summe Primär- kosten (vor ILV)	9.178.810	224.588	8.954.222	8.850.999	-103.223	8.675.596	-278.626
ILV und Innere Verrechnungen	510.394	15.053	495.341	373.901	-121.440	230.014	-265.327
Summe Kosten aus lfd. Wirt- schaftsjahr	9.689.204	239.641	9.449.563	9.224.900	-224.663	8.905.610	-543.953
Überdeckungen aus Vorjahren	-124.295	0	-124.295	-149.998	-25.703	-175.615	-51.320
Unterdeckungen aus Vorjahren	323.701	0	323.701	332.689	+8.988	344.197	+20.496
Saldo aus Vor- jahres- ergebnissen	199.406	0	199.406	182.691	-16.715	168.582	-30.824
Kosten inkl. Vorjahres- ergebnisse	9.888.611	239.641	9.648.970	9.407.591	-241.378	9.074.192	-574.778
gebührenmin- dernde Erträge	120.000	120.000	0	1.000	-1.000	47.487	+47.487
Um Erträge bereinigte Kos- ten	9.768.611	119.641	9.648.970	9.406.591	-242.378	9.026.705	-622.265



- 2) Darstellung der Kostenstruktur für die Wirtschaftsrechnung der Stadtentwässerung
Das folgende Schaubild zeigt die Verteilung der Kosten. Es wird deutlich, dass nahezu 46% als kalkulatorische Kosten durch Anlagevermögen verursacht werden. Weitere ca. 37% entstehen durch die Gebühren des Bergisch Rheinischen Wasserverbandes.



F. Kostengruppen und Erlöse

Da alle Beträge der Matrix des BAB auf den Seiten 13 - 16 zu entnehmen sind, wird an dieser Stelle nur auf die Beträge näher eingegangen, die aufgrund Ihres Volumens von besonderer Bedeutung sind oder bei denen aus Sicht der Verwaltung Erläuterungsbedarf gegeben ist.

- 1) Personal 302.032 € (Vorjahr 471.930 €)
Die Verringerung der Personalkosten resultiert aus dem Umstand, dass die im Bauhof entstehenden Personalkosten für die vier mit der Entwässerung befassten Mitarbeiter nunmehr über eine interne Leistungsverrechnung bei „Kanalkolonne“ in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen, während sie in der Vergangenheit in den Personalkosten enthalten waren. In der Position Personalkosten werden nunmehr einzig die im Sachgebiet "66.2 Stadtentwässerung" anfallenden Personalkosten unter dem Vorkostenträger „Verwaltung“ ausgewiesen, sofern sie nicht direkt zugeordnet werden können. Den Personalkosten werden die aktivierten Eigenleistungen gegenübergestellt.
- 2) Sach- u. Dienstleistungen 537.680 € (Vorjahr 581.680 €)
Der Großteil dieses Kostenblocks resultiert aus der Kanalunterhaltung (140.000 €), der Kanalreinigung (130.000 €) und den Aufwendungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (110.000 €). Weitere Positionen sind mit einem Volumen von insgesamt 157.680 € u. a. Erstattungen an Gemeinden, Aufwendungen für die Unterhaltung von Maschinen und technischen Anlagen sowie Strom- und Wasserkosten.
- 3) Transferaufwendungen 124.000 € (Vorjahr 5.000 €)
Hierbei handelt es sich um die im Zuge der Entsorgung von Kleinkläranlagen und ausfahrbaren Gruben entstehenden Abfuhrkosten sowie Kosten im Zuge der Herstellung von Hausanschlussleitungen. Sie haben für die Stadtentwässerung keine Relevanz.



- 4) Geschäftsaufwand 3.624.910 € (Vorjahr 3.820.941 €)
In dieser Position sind hauptsächlich die Beiträge an den BRW in Höhe von 3.620.000 € veranschlagt.

Die Beiträge für den BRW setzen sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- Abwasserreinigung einschließl. 65 % Anteil
seitliches Einzugsgebiet Gewässerunterhaltung 3.156.000 €
- Abwasserabgabe Schmutzwasser 117.000 €
- Abwasserabgabe Niederschlagswasser 71.000 €
- Kanalkontrollkolonnen 83.000 €
- Betrieb Regenüberlaufbecken 193.000 €

- 5) Kalkulatorische Kosten 4.464.000 € (Vorjahr 4.296.727 €)
Bei den kalkulatorischen Kosten handelt es sich um die Abschreibungen des Anlagevermögens auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte und um die aus dem Anlagevermögen resultierende Verzinsung des Eigenkapitals auf Basis der Anschaffungsrestwerte.
In die Berechnung fließen neben den zum 31.12.2016 bereits aktivierten Anlagegütern auch die noch bis Ende 2018 prognostizierten Anlagenzugänge ein.

5.1) Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Bezeichnung	Aus Jahresabschluss 2016		voraussichtliche AfA 2018 (gerundet)
	AHK per 31.12.2016	WBW per 31.12.2018	
fiktiver RW-Anteil am MWK (55,80 %)	4.404.726	6.780.925	140.000
fiktiver SW-Anteil am MWK (44,20 %)	3.489.049	5.371.270	110.000
RWK	37.029.850	75.745.078	1.170.000
SWK	22.751.055	70.166.626	940.000
fiktiver RW-Anteil kostenlos übernommene Kanäle	233.993	275.995	10.000
fiktiver SW-Anteil kostenlos übernommene Kanäle	185.349	218.620	10.000
fiktiver RW-Anteil Sonderbauwerke	4.032.749	6.008.065	140.000
fiktiver SW-Anteil Sonderbauwerke	3.194.400	4.759.077	110.000
Grundstücke	793.102	845.819	0
Summe	76.114.273	170.171.475	2.630.000

	Aus HPL 2017 und 2018		
	AHK 2017 u. 2018	WBW per 31.12.2018	
Zugänge RWK aus 2017 und 2018	3.279.614	3.441.983	69.000
Zugänge SWK aus 2017 und 2018	162.932	170.999	4.000
Summe	3.442.546	3.612.981	73.000

Gesamt	79.556.819	173.784.457	2.703.000
---------------	-------------------	--------------------	------------------



5.2) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Die Restbuchwerte auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten werden unter Berücksichtigung des Abzugskapitals mit dem festgelegten Zinssatz von 6 Prozent verzinst.

Bezeichnung	voraussichtl. RBW 2018	Abzugs- kapital 2018	zu verzinsen 2018	6 % Zinsen
RWK	21.301.489 €	2.773.288 €	18.528.201 €	1.112.000 €
fiktiver RW-Anteil am MWK (55,80 %)	2.279.628 €	286.732 €	1.992.897 €	120.000 €
Zwischensumme RWK	23.581.117 €	3.060.019 €	20.521.098 €	1.232.000 €
SWK	11.877.280 €	4.654.505 €	7.222.775 €	434.000 €
fiktiver SW-Anteil am MWK (44,20 %)	1.805.727 €	227.124 €	1.578.603 €	95.000 €
Zwischensumme SWK	13.683.007 €	4.881.629 €	8.801.378 €	529.000 €
Gesamtsumme	37.264.124 €	7.941.648 €	29.322.476 €	1.761.000 €

- 6) Interne Leistungsverrechnungen 495.380 € (Vorjahr 262.470 €)

Im Folgenden sind die inneren Verrechnungen und internen Leistungsverrechnungen mit dem größten Volumen dargestellt:

Bezeichnung	Summe 2018
ILV Kanalkolonne	246.896
ILV Gebührenveranlagung	102.702
ILV Mieten	35.516
ILV EDV	34.350
ILV Fahrzeuge u. Geräte	46.800

Hinsichtlich der Erhöhung sei an dieser Stelle nochmals auf den veränderten Ausweis der Personalkosten für die Kanalkolonne hingewiesen (Siehe Punkt F.1).

- 7) Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse 199.406 € (Vorjahr 182.691 €)

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen zwingend innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen sollen ebenso bis zum Ende dieses Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden.

Die folgende Übersicht zeigt den Bestand der Überschüsse und Unterdeckungen aus den relevanten Vorjahren sowie deren Berücksichtigung in der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung in Höhe von insgesamt 199.406 €. Es wird ebenso deutlich, dass in den Jahren 2019 und 2020 nach derzeitigem Stand im Saldo noch eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt rd. 235.000 € auszugleichen ist.



Übersicht über die Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen

Schmutzwasser					
Jahr	davon bis 2017		Saldo 2017	in GBB 2018 berücksichtigt	verbleibender Saldo
	Ergebnis	berücksichtigt			
2014	+ 108.322 €	-72.214 €	+ 36.108 €	+ 36.108 €	0 €
2015	-63.604 €	+ 21.201 €	-42.403 €	-42.403 €	0 €
2016	-432.500 €	0 €	-432.500 €	-144.167 €	-288.334 €
Gesamt			-437.795 €	-150.461 €	-288.334 €

Der Entnahme aus der Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 36.108,00 € steht ein Ausgleich von Unterdeckungen der Jahre 2015 u. 2016 in Höhe von 186.569,67 € gegenüber.

Niederschlagswasser					
Jahr	davon bis 2017		Saldo 2017	in GBB 2018 berücksichtigt	verbleibender Saldo
	Ergebnis	berücksichtigt			
2014	-306.208 €	+ 204.138 €	-102.070 €	-102.070 €	0 €
2015	-105.186 €	+ 35.062 €	-70.124 €	-35.062 €	-35.062 €
2016	+ 176.374 €		+ 176.374 €	+ 88.187 €	+ 88.187 €
Gesamt			+ 4.180 €	-48.945 €	+ 53.125 €

Der Entnahme aus der Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 88.187,00 € steht ein Ausgleich von Unterdeckungen der Jahre 2014 u. 2015 in Höhe von 137.132,00 € gegenüber.

Summe			-433.615 €	-199.406 €	-235.209 €
--------------	--	--	-------------------	-------------------	-------------------

8) Erträge

Die geplanten Erträge in Höhe von 120.000 € resultieren aus Kostenerstattungen im Zuge der Herstellung von Hausanschlüssen und bleiben für die Stadtentwässerung ebenso unberücksichtigt wie die damit verbundenen Transferaufwendungen (siehe F.3).

G. Ausblick für die weitere Entwicklung der Gebühren für die Stadtentwässerung

Wie im Zusammenhang mit der Kostenstruktur (E.2) bereits beschrieben, sind die Einsparmöglichkeiten beschränkt, da mehr als 80 Prozent der Kosten durch das bereits bestehende Anlagevermögen und die Gebühren des BRW verursacht werden. Dies erschwert eine Kompensierung der Fehlbeträge aus Vorjahren. Des Weiteren besteht selbstverständlich eine Abhängigkeit von der nicht zu beeinflussenden Verbrauchsmenge im Schmutzwasserbereich sowie den für die Niederschlagswassergebühr relevanten Flächen. Eine moderate Gebührenerhöhung für die Stadtentwässerung kann daher unter Berücksichtigung der genannten Faktoren auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

H. Kalkulationsschema / BAB zur Gebührenbedarfsberechnung 2018

Im Kalkulationsschema auf den folgenden Seiten sind die einzelnen Kostenpositionen sowie deren Zuordnung zu den Haupt- und Vorkostenträgern dargestellt.



Rubrikennr.	Text	Abwasser- beseitigung gesamt	Hauptkostenträger					Vorkostenträger							
			1103020110	1103020120	1103020210	1103020310	1103020320	1103029100	1103029110	1103029210	1103029310	1103029400	1103029910	1103029920	1103029930
			Schmutzwasser- entsorgung	Schmutzwasser- entsorgung ohne Reinigungsgebühr	Regenwasser- entsorgung	Entsorgung Kleinklä- anlagen	Entsorgung ausfahrbare Gruben	Vorktr. SW Allgemein	Vorktr. SW- Sonderbauwerke	Vorktr. RW- Sonderbauwerke	Vorktr. Grundstück- entwässerung	Vorktr. MW- Kanäle	Vorktr. Fahrzeuge und Geräte	Vorktr. Personal Kanalkolonne	Vorktr. Verwaltung
Z50	Personalaufwendungen/Personalkosten	498.415,00									2.728,00				399.232,00
501200	Vergütungen der tariflich Beschäftigten	383.790,00									2.100,00				307.400,00
501250	Leistungsentgelte	6.858,00									38,00				5.493,00
502200	Beiträge zu Versorgungsk. für tarifl. Beschäftigte	30.301,00									173,00				24.282,00
503200	Beiträge z. ges. Sozialvers. f. tarifl. Beschäft.	76.916,00									417,00				61.607,00
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	550,00													450,00
AEL	Aktivierete Eigenleistungen	-71.600,00			-68.600,00			-3.000,00							
Z50A	Personalkosten unter Berücksichtigung AEL	426.815,00			-68.600,00			-3.000,00			2.728,00				399.232,00
Z52	Sach- und Dienstleistungen (52)	537.680,00			274.375,00			230.926,00	7.925,00	12.075,00		11.699,00			680,00
520250	Strom	20.000,00							7.925,00	12.075,00					
	Aufwend. f. Unterhaltung d.														
521150	Infrastrukturvermögens	110.000,00			45.676,00			64.324,00							
521152	Kanalreinigung	130.000,00			51.854,00			77.451,00				695,00			
521153	Unterhaltung der Kanäle	140.000,00			92.277,00			46.058,00				1.665,00			
521158	Gebietsentwässerungspläne	45.000,00			37.378,00							7.622,00			
521180	Anlagen	40.000,00			33.315,00			5.630,00				1.055,00			
523200	Erstattungen an Gemeinden (GV)	52.000,00			13.875,00			37.463,00				662,00			
527920	Erwerb v. Vermögensgegenständen (GVG)	680,00													680,00
Z53	Zuschüsse (53)	124.000,00									4.000,00				
539200	Aufwendungen Kanalhausanschlüsse	120.000,00													
539210	Aufwendungen Grundstücksentwässerungsanlagen	4.000,00									4.000,00				
Z54	Geschäftsaufwand (54)	3.626.315,00	2.762.400,00		664.600,00							193.000,00			4.910,00
	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung,														
541200	Umschulung	2.040,00													1.360,00
541300	Aufwendungen für Reisekosten	1.275,00													850,00
541600	Aufwend. f. Dienst-/Schutzkleidung, pers. Gegenst.	600,00													400,00
543100	Büro- und Geschäftsausstattung/Büromaterial	550,00													450,00
543600	Zeitschriften, Fachliteratur, Gesetzesblätter	300,00													300,00
544300	Beitr. zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen	1.550,00													1.550,00
544310	Beiträge BRW	3.620.000,00	2.762.400,00		664.600,00							193.000,00			
Z90	Kalkulatorische Kosten	4.464.000,00			2.761.000,00			1.703.000,00							
Z90A	Kalkulatorische Zinsen	1.761.000,00			1.232.000,00			529.000,00							
Z90B	Kalkulatorische Abschreibungen	2.703.000,00			1.529.000,00			1.174.000,00							
Z59X	Summe Primärkosten (vor ILV)	9.178.810,00	2.762.400,00		3.631.375,00			1.930.926,00	7.925,00	12.075,00	6.728,00	204.699,00			404.822,00
Z58	Summe Sekundärkosten (ILV-58)	510.394,22											46.800,00	246.896,00	201.645,22
581103	Aufwendungen für ILV - EDV	34.350,00													25.032,00
581104	Aufwendungen für ILV - Mieten	35.516,00													30.293,00
581106	Aufwendungen für ILV - Fahrzeuge u. Geräte	0,00													
581108	Aufwendungen für ILV - Druckerei	1.972,00													1.972,00
581109	Aufwendungen für ILV - Telekommunikation	2.629,00													2.117,00
581111	Aufwendungen für ILV - Flurkopierer	734,00													734,00
581113	Aufwendg. f. Innere Verrechnung Bauhof	0,00													
581115	Aufwendg. f. ILV - Beihilfe	1.245,00													1.245,00
581116	Aufwendg. f. ILV - Prüfung Gebührenhaushalte RPA	6.000,00													6.000,00
581117	Aufwendg. f. ILV - Gebührenveranlagung 20.2 f KRE	102.702,00													102.702,00
581118	Aufwendg. f. ILV - Zentrale Buchhaltung	14.897,00													14.897,00
581119	Aufwendg. f. ILV - Poststelle-Botendienst	4.203,00													4.203,00
581120	Aufwendg. f. ILV - Personalbetreuung	8.935,22													8.935,22
581121	Aufwendg. f. ILV - Versicherungen Amt 10	3.515,00													3.515,00
581123	Aufwendg. f. ILV - Kanalkolonne	293.696,00											46.800,00	246.896,00	
Z59Y	Summe Kosten vor innerbetrieblichen Umlagen	9.689.204,22	2.762.400,00		3.631.375,00			1.930.926,00	7.925,00	12.075,00	6.728,00	204.699,00	46.800,00	246.896,00	606.467,22



Rubrikennr.	Text	Abwasser- beseitigung gesamt	Hauptkostenträger				Vorkostenträger									
			1103020110	1103020120	1103020210	1103020310	1103020320	1103029100	1103029110	1103029210	1103029310	1103029400	1103029910	1103029920	1103029930	
			Schmutzwasser- entsorgung	Schmutzwasser- entsorgung ohne Reinigungsgebühr	Regenwasser- entsorgung	Entsorgung Kleinklä- anlagen	Entsorgung ausfahrbare Gruben	Voktr. SW Allgemein	Voktr. SW- Sonderbauwerke	Voktr. RW- Sonderbauwerke	Voktr. Grundstück- entwässerung	Voktr. MW- Kanäle	Voktr. Fahrzeuge und Geräte	Voktr. Personal Kanalkolonne	Voktr. Verwaltung	
94661201	Umlage Voktr Verwaltung	0,00			310.530,12			279.406,71				16.530,39				-606.467,22
94661202	Umlage Voktr Kanalkolonne	0,00			126.418,45			113.747,95				6.729,60				-246.896,00
94661203	Umlage Voktr Fahrzeuge und Geräte	0,00			23.963,06			21.561,32				1.275,62				-46.800,00
94661204	Umlage Voktr Mischwasserkanäle	0,00			127.912,91			101.321,70				-229.234,61				
94661205	Umlage Voktr Schmutzwasser Allgemein	0,00	2.226.346,15	228.542,53				-2.454.888,68								
94661206	Umlage Voktr MW-Sonderbauwerke	0,00														
94661207	Umlage Voktr SW-Sonderbauwerke	0,00						7.925,00	-7.925,00							
94661208	Umlage Voktr RW-Sonderbauwerke	0,00			12.075,00					-12.075,00						
94661209	Umlage Voktr Grundstücksentwässerung	0,00				2.242,67	4.485,33				-6.728,00					
Z94	Umlagen	0,00	2.226.346,15	228.542,53	600.899,54	2.242,67	4.485,33	-1.930.926,00	-7.925,00	-12.075,00	-6.728,00	-204.699,00	-46.800,00	-246.896,00	-606.467,22	
ZGES	Gesamtkosten nach Umlage	9.689.204,22	4.988.746,15	228.542,53	4.232.274,54	2.242,67	4.485,33									
E1	zu bereinigende Erträge (Sonderposten/Erträge Personalarückstellungen)	120.000,00														
429200	Aufwandersatz Kanalhausanschlüsse	120.000,00														
BK	Um Erträge bereinigte Kosten	9.569.204,22	4.988.746,15	228.542,53	4.232.274,54	2.242,67	4.485,33									
VJ	Anrechnung Vorjahresergebnisse	199.406,33	136.453,85	14.007,48	48.945,00											
BKMOVJ	Kosten inkl. Vorjahresergebnisse	9.655.697,55	5.125.200,00	242.550,01	4.281.219,54	2.242,67	4.485,33									
	Mengen															
9211030210	Entsorgungsmenge in m³ (SW-Tarife)	3.158.000,00	2.864.000,00	294.000,00												
9211030202	Angeschlossene Fläche NSW in m² (gesamt)	3.827.000,00			3.827.000,00											
9211030203	Angeschlossene Fläche im öff. Interesse NSW in m²	1.460.000,00			1.460.000,00											
MNSW	Angeschlossene Fläche gesamt in m²	5.287.000,00			5.287.000,00											
9211030211	Entsorgungsmenge in m³ (Grundstücksentwässerung)	285,00					90,00	195,00								
	Kennzahlen															
KENNZ1	Kosten je m³ Schmutzwasser	2,61	1,79	0,83												
KENNZ2	Kosten je m² Niederschlagswasser	0,81			0,81											
KENNZ3	Kosten öffentliches Interesse	1.182.254,69			1.182.254,69											
KENNZ4	Kosten je m³ Grundstücksentwässerung	47,92				24,92	23,00									
	Erlöse (Benutzungsgebühren und öffentliches Interesse)	0,00														
ERG	Ergebnis	9.655.697,55	5.125.200,00	242.550,01	4.281.219,54	2.242,67	4.485,33									
KDG	Kostendeckungsgrad	0,00														
	Nachrichtlich: Gebühren Vorjahr		1,66	0,82	0,76	24,60	22,77									
	Abwasserreinigungsg Gebühr	0,84														
	Ableitungsg Gebühr	0,82														
	Niederschlagswasserg Gebühr	0,76														
	Veränderung in %		+0,13	+0,01	+0,05	+0,32	+0,23									
			7,80%	1,22%	6,55%	1,29%	1,02%									



		Für GBB nicht relevant (Neutralisierung)		
		1103029990	1103029991	1103029992
Rubrikenr.	Text	Stadtentwässerung nicht gebührenfähig	SW-Hausanschlüsse (nicht gebührenfähig)	RW-Hausanschlüsse (nicht gebührenfähig)
Z50	Personalaufwendungen/Personalkosten	21.587,00	37.434,00	37.434,00
501200	Vergütungen der tariflich Beschäftigten	16.630,00	28.830,00	28.830,00
501250	Leistungsentgelte	297,00	515,00	515,00
502200	Beiträge zu Versorgungsk. für tarifl. Beschäftigte	1.304,00	2.271,00	2.271,00
503200	Beiträge z. ges. Sozialvers. f. tarifl. Beschäft.	3.336,00	5.778,00	5.778,00
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	20,00	40,00	40,00
AEL	Aktivierete Eigenleistungen			
Z50A	Personalkosten unter Berücksichtigung AEL	21.587,00	37.434,00	37.434,00
Z52	Sach- und Dienstleistungen (52)			
520250	Strom			
	Aufwend. f. Unterhaltung d.			
521150	Infrastrukturvermögens			
521152	Kanalreinigung			
521153	Unterhaltung der Kanäle			
521158	Gebietsentwässerungspläne			
521180	Anlagen			
523200	Erstattungen an Gemeinden (GV)			
527920	Erwerb v. Vermögensgegenständen (GVG)			
Z53	Zuschüsse (53)		80.000,00	40.000,00
539200	Aufwendungen Kanalhausanschlüsse		80.000,00	40.000,00
539210	Aufwendungen Grundstücksentwässerungsanlagen			
Z54	Geschäftsaufwand (54)	1.405,00		
	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung,			
541200	Umschulung	680,00		
541300	Aufwendungen für Reisekosten	425,00		
541600	Aufwend. f. Dienst-/Schutzkleidung, pers. Gegenst.	200,00		
543100	Büro- und Geschäftsausstattung/Büromaterial	100,00		
543600	Zeitschriften, Fachliteratur, Gesetzesblätter			
544300	Beitr. zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen			
544310	Beiträge BRW			
Z90	Kalkulatorische Kosten			
Z90A	Kalkulatorische Zinsen			
Z90B	Kalkulatorische Abschreibungen			
Z59X	Summe Primärkosten (vor ILV)	22.992,00	117.434,00	77.434,00
Z58	Summe Sekundärkosten (ILV-58)	15.053,00		
581103	Aufwendungen für ILV - EDV	9.318,00		
581104	Aufwendungen für ILV - Mieten	5.223,00		
581106	Aufwendungen für ILV - Fahrzeuge u. Geräte			
581108	Aufwendungen für ILV - Druckerei			
581109	Aufwendungen für ILV - Telekommunikation	512,00		
581111	Aufwendungen für ILV - Flurkopierer			
581113	Aufwendg. f. Innere Verrechnung Bauhof			
581115	Aufwendg. f. ILV - Beihilfe			
581116	Aufwendg. f. ILV - Prüfung Gebührenhaushalte RPA			
581117	Aufwendg. f. ILV - Gebührenveranlagung 20.2 f KRE			
581118	Aufwendg. f. ILV - Zentrale Buchhaltung			
581119	Aufwendg. f. ILV - Poststelle-Botendienst			
581120	Aufwendg. f. ILV - Personalbetreuung			
581121	Aufwendg. f. ILV - Versicherungen Amt 10			
581123	Aufwendg. f. ILV - Kanalkolonne			
Z59Y	Summe Kosten vor innerbetrieblichen Umlagen	38.045,00	117.434,00	77.434,00



		Für GBB nicht relevant (Neutralisierung)		
		1103029990	1103029991	1103029992
Rubrikenr.	Text	Stadtentwässerung nicht gebührenfähig	SW-Hausanschlüsse (nicht gebührenfähig)	RW-Hausanschlüsse (nicht gebührenfähig)
94661201	Umlage Vorktr Verwaltung			
94661202	Umlage Vorktr Kanalkolonne			
94661203	Umlage Vorktr Fahrzeuge und Geräte			
94661204	Umlage Vorktr Mischwasserkanäle			
94661205	Umlage Vorktr Schmutzwasser Allgemein			
94661206	Umlage Vorktr MW-Sonderbauwerke			
94661207	Umlage Vorktr SW-Sonderbauwerke			
94661208	Umlage Vorktr RW-Sonderbauwerke			
94661209	Umlage Vorktr Grundstücksentwässerung			
Z94	Umlagen			
ZGES	Gesamtkosten nach Umlage	38.045,00	117.434,00	77.434,00
E1	zu bereinigende Erträge (Sonderposten/Erträge Personalrückstellungen)			
429200	Aufwandsatz Kanalhausanschlüsse		80.000,00	40.000,00
BK	Um Erträge bereinigte Kosten	38.045,00	37.434,00	37.434,00

Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwassergebühren und Abwasserabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Hilden (nachfolgend „Stadt“ genannt) nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG NRW.
Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW) sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW), wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Wird für Grundstücke von Direkteinleitern die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.
Direkteinleiter sind diejenigen, die ohne Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage Schmutzwasser (auch Kühlwasser) einem Gewässer oder dem Untergrund zuführen.
- (3) Die Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet und erhoben.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstab (Schmutzwasser)

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr) wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 Abs.3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen oder Brauchwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 2 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge, die von den Wasserversorgungsunternehmen bei der Erhebung des Wassergeldes für den Erhebungszeitraum zugrunde gelegte Menge, als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wasser-

menge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Zur Ermittlung der Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen oder Brauchwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung zu führen. Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemenge oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche in der Stadt). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messvorrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEichV) zu führen. Als Messvorrichtung ist nur ein messrichtig funktionierender, geeichter und fest installierter Zwischenzähler zulässig. Die Stadt ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messvorrichtungen regelmäßig zu überprüfen. Der Wasser(zwischen)zähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasser(zwischen)-zähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasser(zwischen)zähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasser(zwischen)zählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau von Messvorrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.
- (6) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis der Wasserschwindmengen durch Messung mittels eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist.
- Ist bei landwirtschaftlichen Betrieben der Einbau eines Wasserzählers nach Satz 1 unzumutbar, wird die Wassermenge um 8 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh auf Antrag herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorangegangenen Kalenderjahres. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gilt § 2 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
- (7) Anträge auf Absetzung von Wasserschwindmengen sind bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

§ 3 Gebührensätze (Schmutzwasser)

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,79 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (0,96 €/m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserabfuhrgebühr (0,83 €/m³ Schmutzwasser).
- (2) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht (z.B. Abwässer aus Molkereien, Brauereien usw.), ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen; sie beträgt 20 v. H. der laufenden Schmutzwassergebühren.
- (3) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentlichen Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt und entsprechend durchgeführt, ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr um die Hälfte.
Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen, gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Schmutzwässer entspricht. Die Ermäßigung entfällt mit dem Wegfall der Notwendigkeit einer Vorklärung oder Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück.
- (4) Bei Gebührenpflichtigen, die nach § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG NW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr um die Schmutzwasserreinigungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 4 Gebührenmaßstab (Niederschlagswasser)

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) wird nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Zu den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen zählen auch Gebäudeüberstände (z.B. Arkaden, Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche.
- (2) Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in drei Klassen eingeteilt:
 - a) Klasse 1 (Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind)),
 - b) Klasse 2 (eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen),
 - c) Klasse 3 (Gründächer - Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken).

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 oder 3 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

- (3) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 70 % und der Klasse 3 zu 50 % als bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksflächen veranlagt.

- (4) Maßgeblich für die Berechnung der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen und die Klassifizierung nach Abs. 2 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen mitzuteilen. Hierzu hat er in Anlehnung an die Bauprüfverordnung NRW einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, die Versiegelungsart und die Abflusswirksamkeit dieser Flächen ergibt. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt. Die mitgeteilten bzw. geschätzten Veränderungen werden mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen bzw. die Schätzung durch die Stadt erfolgt ist.
- (5) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung abfließt, in einer Regenwasserrückhalteinrichtung (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.
- (6) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 5 Gebührensätze (Niederschlagswasser)

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,81 €.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01., die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist bei bestehenden Anschlüssen das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Leistung der Abwasserabgabe für Direkteinleiter nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Abwassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Abgabepflicht für die Direkteinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Abwassereinleitung.

§ 7 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte;
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten; Betretungsrechte

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen.
Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Gebühren- und Abgabepflichtige sind verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen gemäß § 4 Abs. 4 mitzuteilen.
Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke einschließlich über Grundstücksgrenzen hinausgehender Gebäudeüberstände sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten).
Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.
- (3) Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine Angaben erfolgen, legt die Stadt die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Stadt zur Betretung des Grundstückes berechtigt.

§ 9 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe werden mit Gebührenbescheid erhoben. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Um jedoch eine zweimalige Ablesung zu vermeiden, wird auf die Verbrauchsdaten der Stadtwerke Hilden GmbH (abgelesen oder geschätzt) zurückgegriffen.

§ 10 Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt auf die Schmutzwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe vom Beginn des Erhebungszeitraumes nach § 6 Abs. 4 KAG NRW an angemessene Vorausleistungen. Die Höhe der Vorausleistungen für die Schmutzwasserbeseitigung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Erfasst der Abrechnungszeitraum wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird für die Vorausleistungen die abgelesene oder geschätzte Wassermenge auf eine Jahreswasser-

menge hochgerechnet.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird für die Bemessung der Vorausleistungen für die Schmutzwasserbeseitigung die von der Stadtwerke Hilden GmbH kalkulierte Frischwassermenge zugrunde gelegt.

Ist dies nicht möglich wird für die Bemessung der Vorausleistung eine Abwassermenge von jährlich 40 m³ je gemeldeter Person zugrunde gelegt.

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben bildet zunächst die Frischwassermenge, die während der ersten vier Monate aus der öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, die Grundlage für die Hochrechnung der Jahreswassermenge für die Vorausleistungen.

Die Höhe der Vorausleistungen für die Direkteinleiterabgabe ist auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung zu berechnen.

- (1a) Die Schmutzwassergebühr für Vorausleistungen entspricht § 3 Abs. 1.
- (2) Werden die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert, so richtet sich die Fälligkeit der Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen nach § 28 Grundsteuergesetz. Ansonsten gelten für die Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen und die Abrechnung die im Gebührenbescheid genannten Fälligkeiten.
- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Schmutzwassergebühren (Abrechnung) und über die Höhe der künftig zu zahlenden Vorausleistungen. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Direkteinleiterabgabe.
Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers (Stadtwerke Hilden GmbH) oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 4 Satz 2 Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder insoweit falsche Angaben macht,
- b) § 7 Abs. 2 Satz 3 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- c) § 8 seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht oder nur unvollständig nachkommt oder Beauftragte der Stadt, die die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen wollen, an der Betretung seines Grundstücks hindert.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2005 inklusive aller hierzu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Synopsis

Alt

Neu

Alt	Neu
<p>Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden</p>	<p>Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden</p>
<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.04.2013 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, und 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016. S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Abwassergebühren und Abwasserabgabe</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Hilden (nachfolgend „Stadt“ genannt) nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG NRW. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbän-</p>	<p>§ 1 Abwassergebühren und Abwasserabgabe</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Hilden (nachfolgend „Stadt“ genannt) nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG NRW. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG</p>

den auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (2) Wird für Grundstücke von Direkteinleitern die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Direkteinleiter sind diejenigen, die ohne Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage Schmutzwasser (auch Kühlwasser) einem Gewässer oder dem Untergrund zuführen.
- (3) Die Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 2 Gebührenmaßstab (Schmutzwasser)

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr) wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 Abs.3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen oder Brauchwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 Abs. 5).

NRW) sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (**§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW**), wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (2) Wird für Grundstücke von Direkteinleitern die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Direkteinleiter sind diejenigen, die ohne Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage Schmutzwasser (auch Kühlwasser) einem Gewässer oder dem Untergrund zuführen.
- (3) Die Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet **und erhoben**.

- (4) **Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).**

§ 2 Gebührenmaßstab (Schmutzwasser)

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr) wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 Abs.3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen oder Brauchwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (**§ 2 Abs. 4**), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge, die von den Wasserversorgungsunternehmen bei der Erhebung des Wassergeldes für den Erhebungszeitraum zugrunde gelegte Menge, als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt.

(4) Zur Ermittlung der Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemenge oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichti-

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge, die von den Wasserversorgungsunternehmen bei der Erhebung des Wassergeldes für den Erhebungszeitraum zugrunde gelegte Menge, als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Zur Ermittlung der Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (**z. B. Brunnen oder Brauchwassernutzungsanlagen**) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ~~ordnungsgemäß~~ **messrichtig** funktionierenden Wasserzähler **nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung** zu führen. Den Nachweis über den ~~ordnungsgemäß~~ **messrichtig** funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemenge oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung

<p>gung der statistischen Verbräuche in der Stadt). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.</p> <p>(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messvorrichtung zu führen. Als Messvorrichtung ist nur ein geeichter und fest installierter Zwischenzähler zulässig. Die Stadt ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messvorrichtungen regelmäßig zu überprüfen. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) sind die Messvorrichtungen neu zu eichen oder zu ersetzen.</p> <p>Ist der Einbau von Messvorrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.</p> <p>(6) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis der Wasserschwindmengen durch Messung mittels eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zähler nur solche Frischwassermengen entnom-</p>	<p>der statistischen Verbräuche in der Stadt). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß messrichtig funktioniert.</p> <p>(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß messrichtig funktionierende und geeignete Messvorrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Als Messvorrichtung ist nur ein messrichtig funktionierender, geeichter und fest installierter Zwischenzähler zulässig. Die Stadt ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messvorrichtungen regelmäßig zu überprüfen. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) sind die Messvorrichtungen neu zu eichen oder zu ersetzen. Der Wasser(zwischen)zähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasser(zwischen)zähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasser(zwischen)zähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasser(zwischen)zählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Ist der Einbau von Messvorrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.</p> <p>(6) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis der Wasserschwindmengen durch Messung mittels eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zähler nur solche Frischwassermengen entnommen</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

men werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist. Ist bei landwirtschaftlichen Betrieben der Einbau eines Wasserzählers nach Satz 1 unzumutbar, wird die Wassermenge um 8 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh auf Antrag herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorangegangenen Kalenderjahres. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gilt § 2 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.

- (7) Anträge auf Absetzung von Wasserschwindmengen sind bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

§ 3 Gebührensätze (Schmutzwasser)

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,66 € und setzt sich zusammen aus einer Abwasserreinigungsgebühr (0,84 €/m³ Schmutzwasser) und einer Abwasserableitungsgebühr (0,82 €/m³ Schmutzwasser).
- (2) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht (z.B. Abwässer aus Molkereien, Brauereien usw.), ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen; sie beträgt 20 v. H. der laufenden Schmutzwassergebühren.
- (3) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentlichen Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt und entsprechend durchgeführt, ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen, gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem

werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist. Ist bei landwirtschaftlichen Betrieben der Einbau eines Wasserzählers nach Satz 1 unzumutbar, wird die Wassermenge um 8 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh auf Antrag herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorangegangenen Kalenderjahres. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gilt § 2 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.

- (7) Anträge auf Absetzung von Wasserschwindmengen sind bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides **schriftlich** und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

§ 3 Gebührensätze (Schmutzwasser)

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **1,79 €** und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (**0,96 €/m³** Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (**0,83 €/m³** Schmutzwasser).
- (2) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht (z.B. Abwässer aus Molkereien, Brauereien usw.), ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen; sie beträgt 20 v. H. der laufenden Schmutzwassergebühren.
- (3) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentlichen Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt und entsprechend durchgeführt, ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen, gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem

<p>durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Schmutzwässer entspricht. Die Ermäßigung entfällt mit dem Wegfall der Notwendigkeit einer Vorklärung oder Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück.</p> <p>(4) Bei Gebührenpflichtigen, die nach § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG NW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr um die Schmutzwasserreinigungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.</p>	<p>durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Schmutzwässer entspricht. Die Ermäßigung entfällt mit dem Wegfall der Notwendigkeit einer Vorklärung oder Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück.</p> <p>(4) Bei Gebührenpflichtigen, die nach § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG NW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr um die Schmutzwasserreinigungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.</p>
<p>§ 4 Gebührenmaßstab (Niederschlagswasser)</p> <p>1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) wird nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Zu den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen zählen auch Gebäudeüberstände (z.B. Arkaden, Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche.</p> <p>(2) Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in drei Klassen eingeteilt:</p> <p>a) Klasse 1 (Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind)),</p> <p>b) Klasse 2 (eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen),</p>	<p>§ 4 Gebührenmaßstab (Niederschlagswasser)</p> <p>(1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) wird nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Zu den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen zählen auch Gebäudeüberstände (z.B. Arkaden, Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche.</p> <p>(2) Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in drei Klassen eingeteilt:</p> <p>a) Klasse 1 (Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind)),</p> <p>b) Klasse 2 (eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen),</p>

<p>c) Klasse 3 (Gründächer - Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken).</p> <p>Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 oder 3 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.</p> <p>(3) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 70 % und der Klasse 3 zu 50 % als bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksflächen veranlagt.</p> <p>(4) Maßgeblich für die Berechnung der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen und die Klassifizierung nach Abs. 2 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen mitzuteilen. Hierzu hat er in Anlehnung an die Bauprüfverordnung NRW einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, die Versiegelungsart und die Abflusswirksamkeit dieser Flächen ergibt. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt. Die mitgeteilten bzw. geschätzten Verände-</p>	<p>c) Klasse 3 (Gründächer - Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken).</p> <p>Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 oder 3 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.</p> <p>(3) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 70 % und der Klasse 3 zu 50 % als bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksflächen veranlagt.</p> <p>(4) Maßgeblich für die Berechnung der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen und die Klassifizierung nach Abs. 2 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen mitzuteilen. Hierzu hat er in Anlehnung an die Bauprüfverordnung NRW einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, die Versiegelungsart und die Abflusswirksamkeit dieser Flächen ergibt. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt. Die mitgeteilten bzw. geschätzten Veränderungen werden</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

rungen werden mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen bzw. die Schätzung durch die Stadt erfolgt ist.

- (5) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung abfließt, in einer Regenwasserrückhalteinlage (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-) Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

§ 5 Gebührensätze (Niederschlagswasser)

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,76 €.

mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen bzw. die Schätzung durch die Stadt erfolgt ist.

- (5) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung abfließt, in einer Regenwasserrückhalteinlage (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

- (6) **Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentliche Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.**

§ 5 Gebührensätze (Niederschlagswasser)

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche
0,76 €.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01., die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist bei bestehenden Anschlüssen das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Leistung der Abwasserabgabe für Direkteinleiter nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Abwassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Abgabepflicht für die Direkteinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Abwassereinleitung.

§ 7 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte;
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte,
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01., die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist bei bestehenden Anschlüssen das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Leistung der Abwasserabgabe für Direkteinleiter nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Abwassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Abgabepflicht für die Direkteinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Abwassereinleitung.

§ 7 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der **Grundstückseigentümer**; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, **auch** der Erbbauberechtigte;
 - ~~b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,~~
 - b) der Nießbraucher oder sonstige derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte berechtigt ist,**
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

<p>Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>§ 8 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten; Betretungsrechte</p> <p>(1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(2) Die Gebühren- und Abgabepflichtige sind verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen gemäß § 4 Abs. 4 mitzuteilen. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke einschließlich über Grundstücksgrenzen hinausgehender Gebäudeüberstände sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten). Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.</p> <p>(3) Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine Angaben erfolgen, legt die Stadt die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Stadt zur Betretung</p>	<p>§ 8 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten; Betretungsrechte</p> <p>(1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(2) Die Gebühren- und Abgabepflichtige sind verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen gemäß § 4 Abs. 4 mitzuteilen. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke einschließlich über Grundstücksgrenzen hinausgehender Gebäudeüberstände sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten). Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.</p> <p>(3) Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine Angaben erfolgen, legt die Stadt die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Stadt zur Betretung des</p>

<p>des Grundstückes berechtigt.</p> <p>§ 9 Heranziehung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe werden mit Gebührenbescheid erhoben. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.</p> <p>(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Um jedoch eine zweimalige Ablesung zu vermeiden, wird auf die Verbrauchsdaten der Stadtwerke Hilden GmbH (abgelesen oder geschätzt) zurückgegriffen.</p> <p>§ 10 Vorausleistungen</p> <p>1) Die Stadt erhebt auf die Schmutzwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe vom Beginn des Erhebungszeitraumes nach § 6 Abs. 4 KAG NRW an angemessene Vorausleistungen. Die Höhe der Vorausleistungen für die Schmutzwasserbeseitigung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Erfasst der Abrechnungszeitraum wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird für die Vorausleistungen die abgelesene oder geschätzte Wassermenge auf eine Jahreswassermenge hochgerechnet. Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird für die Bemessung der Vorausleistungen für die Schmutzwasserbeseitigung die von der Stadtwerke Hilden GmbH kalkulierte Frischwassermenge zugrunde gelegt. Ist dies nicht möglich wird für die Bemessung der Vorausleistung eine Abwassermenge von jährlich 40 m³ je gemeldeter Person zugrunde gelegt. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben bildet zunächst die Frischwassermenge, die während der ersten vier Monate aus der öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, die Grundlage für die Hochrechnung der Jahreswassermenge für die Vorausleistungen. Die Höhe der Vorausleistungen für die Direkteinleiterabgabe ist auf der Grundla-</p>	<p>Grundstückes berechtigt.</p> <p>§ 9 Heranziehung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe werden mit Gebührenbescheid erhoben. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.</p> <p>(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Um jedoch eine zweimalige Ablesung zu vermeiden, wird auf die Verbrauchsdaten der Stadtwerke Hilden GmbH (abgelesen oder geschätzt) zurückgegriffen.</p> <p>§ 10 Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen</p> <p>(1) Die Stadt erhebt auf die Schmutzwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe vom Beginn des Erhebungszeitraumes nach § 6 Abs. 4 KAG NRW an angemessene Vorausleistungen. Die Höhe der Vorausleistungen für die Schmutzwasserbeseitigung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Erfasst der Abrechnungszeitraum wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird für die Vorausleistungen die abgelesene oder geschätzte Wassermenge auf eine Jahreswassermenge hochgerechnet. Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird für die Bemessung der Vorausleistungen für die Schmutzwasserbeseitigung die von der Stadtwerke Hilden GmbH kalkulierte Frischwassermenge zugrunde gelegt. Ist dies nicht möglich wird für die Bemessung der Vorausleistung eine Abwassermenge von jährlich 40 m³ je gemeldeter Person zugrunde gelegt. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben bildet zunächst die Frischwassermenge, die während der ersten vier Monate aus der öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, die Grundlage für die Hochrechnung der Jahreswassermenge für die Vorausleistungen. Die Höhe der Vorausleistungen für die Direkteinleiterabgabe</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>ge der Vorjahresabrechnung zu berechnen.</p> <p>(1a) Die Schmutzwassergebühr für Vorausleistungen entspricht § 3 Abs. 1.</p> <p>(2) Werden die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert, so richtet sich die Fälligkeit der Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen nach § 28 Grundsteuergesetz. Ansonsten gelten für die Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen und die Abrechnung die im Gebührenbescheid genannten Fälligkeiten.</p> <p>(3) Bedient sich die Stadt bei der Heranziehung gemäß § 11 der Stadtwerke Hilden GmbH, so werden die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Für Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen gelten die im Gebührenbescheid angegebenen Fälligkeiten.</p> <p>(4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Schmutzwassergebühren (Abrechnung) und über die Höhe der künftig zu zahlenden Vorausleistungen. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Direkteinleiterabgabe. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>§ 11 Verwaltungshelfer</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen</p>	<p>ist auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung zu berechnen.</p> <p>(1a) Die Schmutzwassergebühr für Vorausleistungen entspricht § 3 Abs. 1.</p> <p>(2) Werden die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert, so richtet sich die Fälligkeit der Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen nach § 28 Grundsteuergesetz. Ansonsten gelten für die Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen und die Abrechnung die im Gebührenbescheid genannten Fälligkeiten.</p> <p>(3) Bedient sich die Stadt bei der Heranziehung gemäß § 11 der Stadtwerke Hilden GmbH, so werden die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Für Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen gelten die im Gebührenbescheid angegebenen Fälligkeiten.</p> <p>(3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Schmutzwassergebühren (Abrechnung) und über die Höhe der künftig zu zahlenden Vorausleistungen. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Direkteinleiterabgabe. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>§ 11 Verwaltungshelfer</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers (Stadtwerke Hilden GmbH) oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 4 Satz 2 Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder insoweit falsche Angaben macht,
- b) § 7 Abs. 2 Satz 3 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- c) § 8 seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht oder nur unvollständig nachkommt oder Beauftragte der Stadt, die die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen wollen, an der Betreuung seines Grundstücks hindert.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.

der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers (Stadtwerke Hilden GmbH) oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 4 Satz 2 Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder insoweit falsche Angaben macht,
- b) § 7 Abs. 2 Satz 3 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- c) § 8 seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht oder nur unvollständig nachkommt oder Beauftragte der Stadt, die die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen wollen, an der Betreuung seines Grundstücks hindert.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2005 inklusive aller hierzu erlassenen Nachtragsatzungen außer Kraft.